

UMSATZSTEUER FÜR GETRÄNKE IN DER BÄUERLICHEN OBSTVERARBEITUNG

Für **PAUSCHALIERTE LANDWIRTE** gelten unterschiedliche Regelungen bezgl. der Umsatzsteuer auf selbst hergestellte Getränke. Die Pauschalierung ist eine Erleichterung für Land- und Forstwirte, um den Buchhaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Getränke mit 13 % Umsatzsteuer (keine Zusatzsteuer)

Für einige Produkte gilt unter bestimmten Umständen ein Umsatzsteuersatz von 13 %. Diese Umsatzsteuer muss der pauschalierte Landwirt nicht an das Finanzamt abliefern.

Betroffene Produkte sind beispielsweise:

Wein, Obstwein/Most, Met, Perlwein, Cider:

- wenn sie aus Rohstoffen der eigenen Landwirtschaft erzeugt wurden UND
- nicht im eigenen Buschenschank vermarktet werden

Getränke mit 20 % Umsatzsteuer inkl. Zusatzsteuer

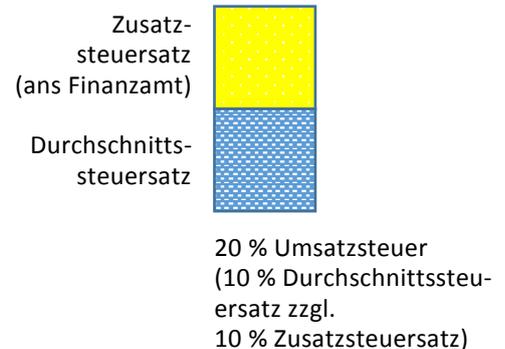
Für bestimmte Produkte muss der pauschalierte Landwirt in der Rechnung 20 % Umsatzsteuer ausweisen. Die Differenz zwischen dem sog. „Durchschnittssteuersatz“ (10 oder 13 %) zum Gesamtsteuersatz (20 %) muss als „Zusatzsteuer“ an das Finanzamt abgeführt werden. Der „Durchschnittssteuersatz“ variiert je nach Produkt, Herkunft des Rohstoffs und Absatzform.

a. Durchschnittssteuersatz 10 %, Zusatzsteuer 10 %

Betroffene Produkte sind beispielsweise:

- **Brände, Liköre, Traubenmost, Schaumweine, Sekt, Sturm:** Bei Verkauf an Private
- **Wein, Obstwein/Most, Met:**
 - wenn sie aus zugekauften Rohstoffen erzeugt und an Private verkauft werden ODER
 - wenn sie im Buschenschank vermarktet werden
- **Fruchtsäfte und andere jeweils erlaubte alkoholfreie Getränke:** Bei Verkauf an Private oder im Buschenschank

Beispiel: Obstbrand bei Verkauf an Privatperson:

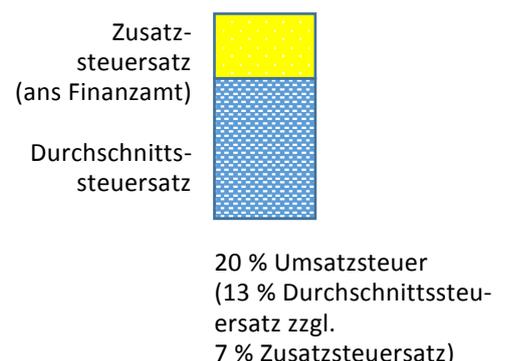


b. Durchschnittssteuersatz 13 %, Zusatzsteuer 7 %

Betroffene Produkte sind beispielsweise:

- **Brände, Liköre, Traubenmost, Schaumweine, Sekt, Sturm:** Bei Verkauf an Unternehmer
- **Wein, Obstwein/Most, Met:** Wenn sie aus zugekauften Rohstoffen erzeugt und an Unternehmer verkauft werden
- **Fruchtsäfte und andere jeweils erlaubte alkoholfreie Getränke:** Bei Verkauf an Unternehmer

Beispiel: Apfelmost aus zugekauften Äpfeln bei Verkauf an einen Unternehmer



Diese Aufschlüsselung in „Durchschnittssteuersatz“ und „Zusatzsteuer“ hat auch auf der Rechnung aufzuscHEINEN (Musterrechnung siehe weiter unten). Wo eine „Zusatzsteuer“ ausgewiesen und diese somit auch an das Finanzamt abgeföhrt werden muss, sind Aufzeichnungen zu föhren und Umsatzsteuervoranmeldungen (Formular U30) sowie Umsatzsteuer-

jahreSerkläRUNgen (Formular U1) abzugeben. Zum Ausfüllen dieser Formulare gibt es ausführliche Ausfüllanleitungen (Formulare U30a und U1a). Bei einem Jahresumsatz unter 100.000 € hat die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich, bei einem Umsatz über 100.000 € monatlich zu erfolgen.

Rechnungsmuster für Obstbrandlieferung an einen Unternehmer

Max Mustermann Hauptstraße 1 6800 Dornbirn	Dornbirn, am 15. April 2018
Max Müller Gastwirt Oberdorf 7 6800 Dornbirn	
Rechnung Nr. 4/2018	
Lieferung vom 2. April 2018	
20 l Marillenbrand à € 20,--	€ 400,--
+ 20 % USt	€ 80,--
Summe	€ 480,--
Durchschnittssteuersatz 13 % zzgl. Zusatzsteuersatz 7 %	

Rechnungsmuster für Obstbrandlieferung an eine Privatperson

Max Mustermann Hauptstraße 1 6800 Dornbirn	Dornbirn, am 15. April 2018
Erwin Huber Oberdorf 11 6800 Dornbirn	
Rechnung Nr. 4/2018	
Lieferung vom 2. April 2018	
20 l Marillenbrand à € 20,--	€ 400,--
+ 20 % USt	€ 80,--
Summe	€ 480,--
Durchschnittssteuersatz 10 % zzgl. Zusatzsteuersatz 10 %	

Hinweis: Umsätze aus Be- und Verarbeitung fallen unter die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht und ab einer gewissen Umsatzgrenze unter die Registrierkassenpflicht.

DI (FH) Ulrich Höfert
LK Vorarlberg
Obst/Garten & Direktvermarktung